

# FAHRORDNUNG

gemäss § 17 der Statuten des RC Rigi Küssnacht

## 1. Bootspark

1.1 Siehe Beilage Bootspark

## 1.2 Privatboote

Siehe Beilage Bootspark.

Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bootsbesitzers von anderen Ruderern benützt werden.

## 1.5 Ruder

Es sind die dem entsprechenden Boot zugeteilten, angeschriebenen Ruder zu verwenden.

## 2. Tenue

Bei offiziellen Anlässen halten sich alle Ruderer an die Tenue - Vorschriften.

## 3. Kommando

Das Kommando über das Mannschaftsboot hat der Schlagmann.

## 4. Fahrten

4.1 Vor jeder Ausfahrt müssen im Logbuch die folgenden Eintragungen (leserlich) gemacht werden: Name des Bootes, Abfahrtszeit, Namen des/der Ruderer/s und wenn möglich Fahrziel.

4.2 Die Nummerierung der Ruderer erfolgt vom Bugmann zum Schlagmann.

4.3 Clubboote dürfen nur von Aktivmitgliedern des RCRK benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ruder-Leitung. Zuwiderhandlungen kommt § 16 der Statuten zur Anwendung.

4.4 Bei Fahrten, die bis zum Einbruch der Dunkelheit oder länger dauern, sind immer die im Bootshaus deponierten Beleuchtungskörper mitzuführen.

4.5 Fahrten unter der Seebrücke in Luzern sind verboten.

4.6 Skifffahrten sind im Winter nur für erfahrene Ruderer in Ufernähe oder in Begleitung gestattet.

4.7 Umsteigen auf dem See ist wenn möglich zu unterlassen.

4.8 Kursschiffe und Segler haben den Vortritt und dürfen in ihrer Fahrt nicht behindert werden. Die Vorfahrtsregeln der Schifffahrtsverordnung sind zwingend zu beachten.

4.9 Der Sturmwarndienst ist zu beachten.

4.10 Muss das Boot wegen Bruchgefahr verlassen werden oder ist dieses gekentert, so muss am Boot auf Hilfe gewartet werden. Beim Verlassen des Bootes besteht Ertrinkungsgefahr!

4.11 Landungen sind mit grösster Vorsicht vorzunehmen.

4.12 Nach jeder Ausfahrt muss das Boot innen und aussen sowie Ruder und Dollen gereinigt werden.

## 5. Materialschäden und Haftpflicht

5.1 Jeder Materialschaden muss sofort ins Logbuch eingetragen und dem Materialverwalter gemeldet werden.

5.2 Grössere Schäden sind unverzüglich dem Präsidenten oder der Ruderleitung zu melden.

5.3 Haftpflichtige haben für Schäden aufzukommen. Der Verursacher des Schadens ist zudem verpflichtet, den Schaden seiner Haftpflichtversicherung anzumelden.